

2. Die Förster, zurzeit in Gruppe 18a — 2100 bis 3000 *M* mit Aufrückung nach je 3 Jahren um 180 *M* —, bitten erneut um Versetzung in Gruppe 21 a — 2400 bis 3600 *M* mit Aufrückung nach je 3 Jahren um 300 *M* — unter Umwandlung der seither 83 Förstern gewährten freien Dienstwohnungen in Dienstmietwohnungen. Wenn auch die Umwandlung der freien Dienstwohnungen in Dienstmietwohnungen wegen der gleichmäßigen Behandlung mit den übrigen Beamten und ebenso der Wegfall der zurzeit 5 Förstern in Beträgen von je 200 bis 600 *M* jährlich gewährten Mietzinsvergütungen für später in Aussicht genommen ist, so verbietet sich doch diese Änderung, wie schon in der Regierungserklärung Seite 10/11 des Berichts der Finanzdeputation A vom 11. Mai 1911 Nr. 525 bemerkt worden ist, für so lange, als nicht zugleich auf eine Erhöhung der Besoldung für die Förster zugekommen werden kann; andernfalls würden diese eine Verschlechterung ihres Dienst Einkommens erfahren.

Bei Gewährung freier Dienstwohnung stellt sich nämlich vom 1. Januar 1913 ab das höchste Dienst Einkommen der Förster auf 3000 *M* Besoldung und 90 beziehentlich 120 *M* (in der III. beziehentlich II. Ortsklasse) Wohnungsgeldzuschuß, d. i. insgesamt 3090 beziehentlich 3120 *M* und das pensionsfähige Höchsteinkommen auf 3000 *M* Besoldung und 312,5 *M* pensionsfähiger Wert der freien Dienstwohnung oder der Mietzinsvergütung, d. i. insgesamt 3312 *M* 50 *S*.

Demgegenüber würde nach Wegfall der freien Dienstwohnung und der Mietzinsvergütung die Summe von Höchstbesoldung und Wohnungsgeldzuschuß vom Jahre 1913 ab 3270 *M* in der III. Ortsklasse und 3360 *M* in der II. Ortsklasse und nach Abzug des Mietzinses von 8 beziehentlich 10 % des pensionsfähigen Dienst Einkommens = 258 beziehentlich 321 *M*:

3012 beziehentlich 2949 *M* in der III. Ortsklasse

und 3102 beziehentlich 3039 *M* in der II. Ortsklasse

und der pensionsfähige Betrag des Höchsteinkommens 3000 *M* Besoldung und 225 *M* Wohnungsgeldzuschuß, d. i. insgesamt

3225 *M*

betragen.

Könnte somit die Umwandlung der freien Dienstwohnungen in Dienstmietwohnungen nur mit einer Neuregelung der baren Besoldung Hand in Hand gehen, so muß beides bis zur nächsten Revision der Besoldungsordnung aufgeschoben bleiben.

Im übrigen bedürfen einige in der Petition aufgestellte Behauptungen noch der Richtigstellung.

So trifft die Behauptung, der Finanzminister habe in der 92. Sitzung der zweiten Kammer vom 20. Mai 1912 (Mitteilungen S. 3521, 3522) erklärt, es würden „zugunsten derjenigen Beamten, welche durch die (Wohnungsgeldzuschuß-) Vorlage die verhältnismäßig geringste Aufbesserung erfahren — nämlich die Inhaber freier Dienstwohnungen —, dergestalt Verbesserungen eintreten, daß diesen Beamten außer der 50 prozentigen Erhöhung des Wohnungsgelddrittels noch eine Aufbesserung bis zu $\frac{2}{9}$ des künftigen tarifmäßigen Wohnungsgeldzuschusses der betreffenden Orts- und Beamtenklasse aufgebessert werden soll“, nicht zu; vielmehr konnte nach der Erklärung des unterzeichneten Finanzministerialvorstandes kein Zweifel darüber obwalten, daß die aus Anlaß der Erhöhung der Wohnungsgeldzuschüsse in Aussicht genommene Aufbesserung der im Genusse einer Wohnungsentschädigung und Mietzinsvergütung befindlichen Beamten sich nur auf diese, nicht